

# Richtlinien für die Erteilung der Lizenzen zur Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen Frauen (LZR-BL-F)

## § 1 Antragsumfang und Antragsfrist

- (1) Die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen Frauen setzt gemäß § 14,1e der Satzung des DHB eine Lizenz voraus. Die Lizenz wird auf Antrag des bewerbenden Vereins / wirtschaftlichen Trägers vom Ligaverband Frauen erteilt.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Lizenz zur Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen im kommenden Spieljahr ist von dem beantragenden Verein bzw. dessen wirtschaftlichen Träger (gemäß § 16,2 Satzung des DHB) bis spätestens 31.03. des Kalenderjahres vollständig ausgefüllt **bei der Geschäftsstelle der Handball Bundesliga Frauen, Strobelallee 56, 44139 Dortmund** einzureichen. Die verspätete Einreichung des Antrages einschließlich der gemäß Ziff. 3 erforderlichen Unterlagen führt zum Verlust des Anspruchs auf die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen.

Ein Antrag kann nicht gestellt werden, wenn gegen den Antragsteller bis zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren beantragt wurde bzw. die Antragstellung in den auf die Abgabefrist folgenden 3 Monaten zu erwarten ist.

Im Falle einer Auslagerung des Spielbetriebs oder Teile desselben an einen wirtschaftlichen Träger, der nicht selbst Lizenznehmer ist, gilt dies auch für den Fall, dass der den Spielbetrieb sicherstellende Träger ein Insolvenzverfahren beantragt hat, bzw. einen entsprechenden Antrag bis zum 30.06.2016 stellt.

- (3) Dem Antrag gemäß § 1 Ziff. 2 sind folgende Anlagen beizufügen:
  02. Vereinsregisterauszug (nicht älter als 3 Monate) bei Antragstellung durch einen Verein; bei wirtschaftlichen Trägern ein Auszug aus dem Handelsregister (nicht älter als 3 Monate) sowie der Nachweis, dass der damit verbundene Verein mindestens 51% der Stimmenanteile dieses Trägers besitzt (Vorlage des Gesellschaftervertrages). Ebenso ist eine beglaubigte Abschrift der Verträge zwischen Verein und Lizenznehmern vorzulegen. Im Falle der Auslagerung des Spielbetriebs an einen Nicht-Lizenznehmer jeweils eine beglaubigte Abschrift der rechtlichen Grundlagen dieses Trägers sowie des Vertrages, in welchem die Beziehungen zwischen diesem Träger und dem Lizenznehmer geregelt sind. Gleichzeitig ist nachzuweisen, dass der Verein mit mindestens 25% der Stimmanteile an diesem Träger beteiligt ist.
  03. Lizenzvertrag zweifach (Vordruck)
  04. Schiedsvertrag zweifach (Vordruck)
  05. Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb (Vordruck)
  06. Bankbürgschaft ausgestellt auf die Handball Bundesliga Vereinigung-Frauen (e.V.)

06.1	Bundesliga Frauen	50.000,-€
06.2	2. Bundesliga Frauen	30.000,-€
  07. Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Spieljahr, Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung für das laufende Spieljahr und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für das kommende Spieljahr gem. Anlage des Ligaverbands (Vordruck)
  08. Nachweis der Lohnabrechnungen aller im Jahr 2016 unter Vertrag stehenden Spielerinnen und Trainer/innen für den Zeitraum Januar bis Dezember 2016

09. Kopie der Meldung zur VBG für das Jahr 2016 einschließlich Statusfeststellung; Bescheid der VBG und Nachweis der erbrachten Zahlungen für das Jahr 2015

Im Falle bestehender Verbindlichkeiten aus der abgelaufenen bzw. der noch laufenden Saison insbesondere bezogen auf Lohnzahlungen, Abführung von Steuern oder VBG-Zahlungen, ist zusätzlich ein maximal auf 3 Jahre ausgelegter, detaillierter Zahlungsplan vorzulegen.

10. Erklärung hinsichtlich der Erfüllung der vorgegebenen Hallenstandards

11. Hallenabnahme (nur bei Aufsteigern und wesentlichen baulichen Veränderungen)

## § 2 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

- (1) Die vorzulegende Bankbürgschaft dient als Sicherheit für die aus der Teilnahme am Spielbetrieb entstehenden Ansprüche der Vereine der Bundesligen bzw. ihrer wirtschaftlichen Träger und des Ligaverbandes Frauen (HBV-F), sowie als ein Indiz für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers. Ebenso sind damit gegebenenfalls an die HBV-F herangetragene Forderungen ihrer Sponsoren, des DHB, der EHF oder IHF abgedeckt.
- (2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins bzw. seines wirtschaftlichen Trägers soll sicherstellen, dass der Ligaverband Frauen und die gesamte Spielklasse wie auch eines ihrer Mitglieder nicht dadurch Schaden erleiden, dass der Lizenznehmer während eines Spieljahres aus wirtschaftlichen Gründen seinen Bundesligen-Spielbetrieb einstellen muss und dass durch den Spielbetrieb der Lizenzliga-Mannschaft die gesamte wirtschaftliche Situation des gemeinnützigen Vereins nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.

## § 3 Prüfung des Antrages

Der Ligaverband-Vorsitzende oder seine Vertretung im Amt und der Leiter der Geschäftsstelle des Ligaverbandes prüfen die einzureichenden Antragsunterlagen und die gegebenenfalls angeforderten Ergänzungen auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, Anträge oder Teile davon extern zusätzlich durch geeignete Sachverständige prüfen zu lassen.

## § 4 Zuständigkeit des Ligaverbandes

- (1) Der Ligaverband kann Auflagen und Bedingungen - auch nebeneinander - als Voraussetzung für die Lizenzerteilung allgemein oder im Einzelfall festsetzen. Dies gilt insbesondere auch für die Vorlage aller mit Spielerinnen und/oder Trainer geschlossenen Verträge in **vollständiger** Form. Der Ligaverband entscheidet über die Nichterfüllung erteilter Auflagen bzw. Bedingungen und über Verstöße gegen die Lizenzierungsrichtlinien und den Lizenzvertrag. Er ist ebenfalls befugt, Strafen in Form von Punktabzügen für die Saison auszusprechen, für die der Antrag gestellt wurde. Dies gilt insbesondere bei nicht getätigten Lohnzahlungen, rückständigen VBG-Zahlungen sowie offenen Forderungen der Sozialversicherungsträger, soweit sie sich auf die Saison 2015/16 und/oder die Saison 2016/17 beziehen.
- (2) Der Ligaverband kann Aufsteigern in die 2. Bundesliga im Einzelfall teilweise Befreiung von einzelnen Lizenzierungsvorschriften erteilen. Dies gilt jedoch keinesfalls für die vorzulegende Bürgschaft.
- (3) Entscheidungen des Ligaverbandes ergehen durch Beschluss des Vorstands. Ligaverbandsmitglieder, die Mitglieder des bewerbenden Vereins oder seines wirtschaftlichen Trägers sind oder aus anderen Gründen der Besorgnis der Befangenheit

ausgesetzt sind, können an der Beschlussfassung nicht teilnehmen. Über die Besorgnis der Befangenheit entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des Bundesgerichts des DHB.

### **§ 5 Verfahren für Aufsteiger aus der 3. Liga**

Mögliche Aufsteiger aus der 3. Liga haben ihren Antrag auf Lizenzerteilung einschließlich aller zugehörigen Anlagen abweichend von § 1 bis spätestens 28.04. des Kalenderjahres dem Ligaverband vorzulegen.

### **§ 6 Mitteilung an andere Verbände**

Der Ligaverband teilt den jeweils zuständigen Verbänden des DHB bis spätestens 20.05. des Kalenderjahres diejenigen Vereine mit, die eine Lizenz nicht erhalten haben. Die Frist verlängert sich in den Fällen, in denen im Hinblick auf einen möglichen Abstieg aus der 2. Bundesliga bzw. Aufstieg aus der 3. Liga die sportliche Entscheidung noch nicht gefallen ist bis zum auf den letzten Spieltag folgenden Werktag. Falls ein Lizenzverfahren noch nicht abgeschlossen ist, verlängert sich auch hier die Frist bis zum Abschluss, spätestens jedoch 30.06. eines Kalenderjahres.

### **§ 7 Rechtsbehelf**

- (1) Ablehnende und beschwerende Entscheidungen des Ligaverbandes sind dem betroffenen Antragsteller mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.
- (2) Gegen ablehnende oder beschwerende Entscheidungen des Ligaverbandes ist die Beschwerde des Antragstellers innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zulässig. Die Beschwerde ist beim Vorsitzenden des Ligaverbandes einzureichen.
- (3) Die Beschwerde ist innerhalb der Frist gemäß Ziff. 2 abschließend zu begründen. Nach Ablauf dieser Frist mitgeteilte neue Tatsachen sind bei der Entscheidung über die Beschwerde nicht mehr zu berücksichtigen.
- (4) Hilft der Ligaverband der Beschwerde nicht ab, so hat er dies innerhalb von 10 Tagen nach Eingang dem Beschwerdeführer unter Angabe der Gründe und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Der betroffene Verein bzw. sein wirtschaftlicher Träger kann dann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung das Schiedsgericht (§ 8,1) anrufen. Dieses entscheidet endgültig.
- (5) Entscheidungen im Beschwerdeverfahren sollen bis spätestens 01.06. des Kalenderjahres ergangen sein.
- (6) Die Unterschriftsleistung des Vorstandes des Ligaverbandes Frauen unter Lizenz- und Schiedsvertrag eines Bewerbers kann erst erfolgen, wenn das Lizenzierungsverfahren für den Antragsteller nach Ausschöpfung aller Rechtsbehelfe rechtskräftig abgeschlossen worden ist. Anhängige Gerichtsverfahren vor staatlichen Gerichten stehen der Ausfertigung der Lizenz- und Schiedsverträge durch den Ligaverband Frauen nicht entgegen.

### **§ 8 Streitigkeiten**

- (1) Zur Entscheidung über alle Streitigkeiten, die sich aus dem Lizenzierungsverfahren oder der Verhängung von Vertragsstrafen zwischen dem Ligaverband bzw. dem für ihn handelnden Organ auf der einen Seite und dem Lizenzbewerber oder anderen durch die Entscheidungen beschwerten Dritten auf der anderen Seite ergeben, ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges das gemäß Schiedsvertrag zu berufende Schiedsgericht zuständig. Dies gilt auch für eingelegte Beschwerden gegen Entscheidungen des Ligaverbandes, wenn dieser

der Beschwerde nicht stattgibt. Das Schiedsgericht entscheidet zudem darüber, ob eine Streitigkeit aus diesen Richtlinien vorliegt. Die Zuständigkeiten des Bundessport- und Bundesgerichtes des DHB bleiben unberührt.

- (2) Außerdem ist ein Lizenzbewerber immer dann vor dem Schiedsgericht antrags- und klagebefugt, wenn seine Zugehörigkeit zu einer Spielklasse von der Bestandskraft der lizenzversagenden Entscheidung des Ligaverbandes bzgl. eines anderen Lizenzbewerbers abhängig ist.
- (3) Die Anrufung des Schiedsgerichtes durch nicht unmittelbar vom streitigen Lizenzierungsverfahren betroffene Lizenznehmer ist nur zulässig, wenn ein gleichlautender Antrag von mindestens 8 Lizenznehmern gestellt wird, die in der vergangenen Spielzeit der Liga angehört haben, für die die streitige Lizenz beantragt wurde.

In den vorgenannten Fällen ist die Klage sowohl gegen den Ligaverband der Frauen (HBV-F) als auch den Verein bzw. dessen wirtschaftlichen Träger zu richten, der die streitige Lizenz erhalten hat. Das Schiedsgericht ist in diesem Verfahren auch dazu berechtigt, die Lizenzerteilung mit bindender Wirkung für den betroffenen Verein bzw. seinen wirtschaftlichen Träger aufzuheben.

Die Klage ist innerhalb einer Frist von einer Woche seit der offiziellen Mitteilung der Lizenzvergabe an die Lizenznehmer zu erheben (Ausschlussfrist).

- (4) Schadensersatzansprüche gegen den Ligaverband Frauen aufgrund der Lizenzerteilung, Lizenzversagung, etwaiger Auflagen oder Bedingungen sowie der Verhängung von Vertragsstrafen sind ausgeschlossen, es sei denn, ein Lizenznehmer, Antragsteller oder eine Spielerin weisen nach, dass die Schädigung rechtswidrig vorsätzlich bzw. grob fahrlässig durch ein Organ des Ligaverbandes Frauen erfolgt ist, sämtliche Rechtsbehelfe zur Abhilfe des Schadens ergriffen worden sind und der Geschädigte nicht anderweitig Schadensersatz erlangen kann. Der Haftungsausschluss gilt auch, wenn vorgenannte Entscheidungen gegenüber einem anderen Verein ergangen sind.

### **§ 9 Inkraftsetzung**

Diese Richtlinien treten durch Beschlussfassung des Vorstands des Ligaverbandes (HBV-F) und ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dortmund, 25. Januar 2017

gez. B. Dugall